

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
05.06.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	18.06.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	04.07.2024	Entscheidung

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

- a) **Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang)**
 - b) **Kenntnisnahme des Lageberichtes**
 - c) **Verwendung des Jahresergebnisses**
- a) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2023 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
 - b) Der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.
 - c) Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 2.007.127,75 € werden 1.257.127,75 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 750.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an den städtischen Haushalt abgeführt.

Sachverhalt:

- a) Der Betriebsausschuss hat gemäß § 26 EigVO NRW den von der Betriebsleitung erstellten Jahresabschluss zu beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Rat zur endgültigen Feststellung weiterzuleiten.

Auf den als Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2023 bestehend aus:

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang

- Anlagenspiegel
- Abwicklung des Erfolgsplanes
- Abwicklung des Vermögensplanes
- Betriebsabrechnungsbogen nach KAG

wird Bezug genommen.

Der **Bericht** der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, **über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes** wurde den Ausschussmitgliedern mit gesonderter Post zugeschickt. Er enthält keine Beanstandungen. Die CURACON hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das städtische **Rechnungsprüfungsamt** hat die Betriebsabrechnung nach KAG am 05.06.2024 ohne Beanstandung geprüft.

- b) Nach § 26 EigVO NRW nimmt der Rat den Lagebericht nach Beratung durch den Betriebsausschuss zur Kenntnis.
- c) Nach § 26 EigVO NRW beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresgewinns nach Beratung durch den Betriebsausschuss.

Die Betriebsleitung schlägt – in Abstimmung mit der Kämmerei - vor, das Betriebsergebnis teils dem städtischen Haushalt und teils der Erneuerungsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW zuzuführen.

Die **Abführung an den städtischen Haushalt** setzt sich aus der nach § 6 KAG n. F. zulässigen Maximalverzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städt. Kapitals von 22.400 T€ x 3,25 % = 730 T€ für 2023 sowie 20.000 € Nachzahlung für 2022 zusammen. Die Nachzahlung ergibt sich daraus, dass für 2022 versehentlich nur eine Verzinsung von 3,25 % = 730 T€ abgeführt wurde, obwohl 3,34 % = 750 T€ maximal zulässig gewesen wären.

Die **Erneuerungsrücklage** soll die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, Erneuerungen ermöglichen (**§ 10 Abs. 3 EigVO NRW**). Da für Ersatzinvestitionen auf Drittfinanzierungsmittel wie Kanalanschlussbeiträge aufgrund ihrer Einmaligkeit nicht erneut zurückgegriffen werden kann, sollte die Rücklage mindestens in Höhe der Auflösungsbeträge der Drittfinanzierungsmittel (796.695,11 €) gebildet werden.

Aufgrund der o. g. Abführung an den städtischen Haushalt verbleiben für die Zuführung an die Erneuerungsrücklage 1.257.127,75 €.

Diese in den vergangenen Jahren stetig aufgebaute Erneuerungsrücklage wird zur Minimierung einer Neuverschuldung für die anstehenden Ersatzinvestitionen bestimmungsgemäß verwendet.

Anlagen:

- 01-Geschäftsbericht 2023